

Aktualisiertes Hygienekonzept
der Evangelischen Kirchengemeinde Langenselbold
für Gottesdiensten, von Andachten und sonstigen Zusammenkünften im Namen der evangelischen Kirchengemeinde in der Evangelischen Kirche auf dem Klosterberg im Zuge der Covid-19-Pandemie
(Stand: 27.09.2021)

Dieses Hygienekonzept basiert auf den Verordnungen des Bundes, des Landes Hessen und des Main-Kinzig-Kreises, der Kommune sowie weiteren Verordnungen, Anweisungen und Empfehlungen. Es wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen und Vorgaben durch den Kirchenvorstand der evangelischen Kirchengemeinde Langenselbold aktualisiert.

1. Ziel dieses Hygienekonzeptes

Dieses Hygienekonzept verfolgt das Ziel, Gottesdienstbesuchern/Innen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/Innen sowie den Pfarrdienst versehende Personen einen größtmöglichen Schutz vor einer Infektion mit dem Covid-19-Virus zu bieten. Zugleich unterstützt es die derzeit vorgegebenen Verhaltensregelungen.

2. Anwendung des Hygienekonzeptes

Dieses Hygienekonzept findet Anwendung bei Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, zu **Taufen, Trauungen und Trauergottesdiensten sowie für** Konfirmationen und weiteren besonderen Gottesdiensten in der evangelischen Kirche auf dem Klosterberg in Langenselbold abgehalten werden.

Daneben gilt dieses Hygienekonzept auch **als Orientierung** für sonstige Zusammenkünfte in der Kirche von Personen in einer Gruppenstärke **von mehr als** 25 Personen.

3. Ausschlüsse und Beschränkungen

Nach den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Hygienekonzepts bestehenden Empfehlungen und Regelungen können in der Evangelischen Kirche auf dem Klosterberg bis auf weiteres **wieder alle Arten von Gottesdiensten gefeiert werden, sofern die Regelungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung) des Landes Hessen in seiner jeweils gültigen Fassung und die weiter zu beachtenden Regelungen – insbesondere das Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 16. September 2021 – eingehalten werden.**

Unter Beachtung der jeweiligen Eskalationsstufe und den nachgenannten Hygieneregulungen sind **Kirchen-, Orgel- und/oder Kirchturmführungen** wieder möglich.

4. Hygienemaßnahmen

4.1. Mindestabstand

Zwischen 2 Personen unterschiedlichen Hausstandes wird ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern weiterhin empfohlen; dies gilt sowohl auf dem Zugangsweg in die Kirche (Phase 1) als auch während des Gottesdienstes (Phase 2) und beim Verlassen der Kirche (Phase 3).

Je nach Eskalationsstufe des Main-Kinzig-Kreises, des Landes Hessen oder des Bundes sind Verschärfungen entsprechend der jeweiligen Stufe möglich.

4.2. Zutrittsvoraussetzungen

Am Gottesdienst teilnehmen kann, wer

- a) einen Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung**
- b) einen Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung**

- c) einen negativen PCR-Testnachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Coronavirus-Schutzverordnung mit einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung
- d) einen negativen Antigen-Testnachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Coronavirus-Schutzverordnung mit einer maximal 24 Stunden zurückliegenden Testung
- e) den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung i.R. eines verbindlichen Schutzkonzeptes für Schülerinnen und Schüler nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule)

vorlegen kann (3G-Regel).

Wer keinen Nachweis nach a) bis e) vorlegen kann, kann am Gottesdienst nicht teilnehmen. Die Kontrolle erfolgt bei Betreten der Kirche.

4.3. Betreten und Verlassen des Kirchenraumes

Der Zugang zum Kirchenraum erfolgt über den Kirchturmzugang.

Der Kirchenraum ist unter Wahrung des Mindestabstandes zu verlassen

- a) bei linksseitig sitzend vom Hauptgang auf den Altar blickend über den Seitenausgang links Richtung Jochen-Klepper-Haus hin
- b) bei rechtsseitig sitzend vom Hauptgang auf den Altar blickend über den Seitenausgang rechts zur Hanauer Straße hin

Die Eingangs- und Ausgangsregelung ist auch während des Gottesdienstes zu beachten (z.B. Toilettengang). Eingang und Ausgänge sind entsprechend beschildert.

4.4. Maximale Personenanzahl in der Kirche

Die maximale Anzahl an Zähl-Personen in der Kirche ist auf **350** Gottesdienstbesucher- und -innen **inkl. der Personen**, die den Gottesdienst begleiten bzw. ausrichten (z.B. Küsterdienst, Liturgie, Musik und Gesang sowie Aufsicht).

Genesene, **vollständig geimpfte oder negativ getestete Personen sowie Kinder unter 6 Jahren** zählen zu den „Zähl-Personen“ und werden mitgezählt.

4.5. Sitzplätze im Kirchenraum

Es stehen ausreichend Sitzplätze ebenerdig zur Verfügung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, auf gebührenden Abstand untereinander zu achten und Rücksicht zu nehmen. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen verschiedener Haushalte wird weiterhin empfohlen und ist entsprechend zu respektieren.

Grundsätzlich ist die erste Sitzreihe vor dem Altar zur Benutzung **nicht** freigegeben.

Jeweils vom Hauptgang zum Altar hin gesehen ist die

- a) rechtsseitig neben der Sakristeitür befindliche Bank für die diensthabende Pfarrperson reserviert und
- b) die linksseitig neben der Sakristeitür befindliche Bank für die Küsterin und diensthabende Kirchenvorsteher reserviert
- c) die Sitzreihe hinter dem E-Piano, in der 2 Sitze gekennzeichnet sind ebenfalls für diensthabende Kirchenvorsteher reserviert

4.6. Sperrung der Emporen

Die Emporen bleiben bis auf weiteres für Besucher gesperrt.

Hiervon ausgenommen sind Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Begehungsgänge, die der Gefahrenverhinderung und Funktionsaufrechterhaltung (z.B. Turmuhr und Glockenspiel) dienen.

Das Betreten der Emporen für Musizierende und Gesang ist erlaubt. Die Regelungen unter 4.8. Gesang und Musik sind zu beachten.

Eine Kirchturmführung ist nach vorheriger Terminabsprache in Gruppen von bis zu max. 10 Personen möglich. Eine Kirchenführung nur im Kircheninnenraum inkl. Orgelbesichtigung ist nach vorheriger Terminabsprache in Gruppen von bis zu max. 25 Personen möglich.

4.7. Mund-Nasen-Schutz

Beim Betreten (Phase 1) und beim Verlassen (Phase 3) der Kirche ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden, **sofern zwischen den Teilnehmern verschiedener Hausstände der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird und Gesamtzahl der Zähl-Personen am Gottesdienst nicht größer als 100 Personen ist.**

Beträgt die Gesamtzahl der Zähl-Personen mehr als 100 Personen, dann besteht auch während des Gottesdienstes eine Maskenpflicht

Der Mund-Nasen-Schutz hat die Anforderungen an eine medizinische Maske (OP-Maske) bzw. an eine Maske der Standards FFP 2, KN95 oder N95 zu erfüllen.

Die liturgisch tätigen Personen und der/die Organist/in können während des Dienstes ohne Mund-Nasen-Schutz tätig sein, wobei sie ohne Mund-Nasen-Schutz einen Mindestabstand von mindestens 4,00 Metern zu einer anderen Person einzuhalten haben. Der Fußboden im Altarbereich enthält Markierungen, die dem Liturg Hinweise geben, um den Mindestabstand einzuhalten.

Personen, die während der Phasen 1 , 2 und 3 keinen Mund-Nasen-Schutz tragen wollen, können den Gottesdienst nur außerhalb der Kirche verfolgen und sind ggf. von einer am Gottesdienst mitwirkenden oder vom Kirchenvorstand autorisierten Person zum Verlassen des Kirchenraumes aufzufordern.

Der Kirchenvorstand empfiehlt das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Kirchen- bzw. Kirchturmführungen.

4.8. Hand- und Flächendesinfektion

Im Eingangsbereich zum Kirchenraum und im WC-Bereich des Jochen-Klepper-Hauses stehen Handdesinfektionsmittel bereit und die Gottesdienstbesucher und -innen werden zur Benutzung ermutigt.

Nach jedem Gottesdienst werden die Türgriffe und Handläufe desinfiziert. Diese Tätigkeiten werden von der Küsterin oder bei deren Abwesenheit von einer eingewiesenen Vertretungskraft durchgeführt.

4.9. Gesang und Musik

Unter Beachtung der nachfolgenden Mindestabstände ist im Kircheninnenraum Gesang und/oder Musik unter Einhaltung der nachgenannten Regelungen möglich.

Kirchen-Innenraum	Singen	Blas-Instrumente	Andere Instrumente
Mindestplatz pro Musiker	4 qm	4 qm	3 qm
Mindestabstände			
Der Musizierenden in Sing-/Spielrichtung	2 m	2 m	1,5 m
Der Musizierenden seitlich	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Zur Leitung (empfohlen)	3 m	3 m	1, 5 m
Zu Gottesdienstbesuchern	3m	3 m	1,5 m
Zur Emporenbrüstung	3 m	3 m	1,5 m
Tragen einer med. Maske	Bis zur Einnahme am Sitzplatz verpflichtend		

4.9.1. Gemeindegang

Gemeinsames Singen während des Gottesdienstes ist möglich, wenn

- zwischen den Teilnehmern verschiedener Hausstände der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird und
- die Gesamtzahl der Zähl-Personen am Gottesdienst nicht größer als 100 Personen ist und
- die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer eine medizinische Maske tragen

Beträgt die Gesamtzahl der Zähl-Personen mehr als 100 Personen, dann ist während des Gottesdienstes kein Gemeindegesang möglich, da der Mindestanstand nicht sicher gewahrt werden kann.

Sofern die Kirche zu Chorproben oder sonstigen Zusammenkünften außerhalb der Regelungen zu einem Gottesdienst genutzt werden soll, hat der für die Durchführung der Zusammenkunft Verantwortliche die entsprechenden Regelungen einzuhalten und ein entsprechendes Hygienekonzept zu erstellen.

4.9.2. Musik

Instrumentalmusik ist innerhalb der vorgenannten Regelungen zulässig. Beim Spielen ist ein Mindestabstand von 2,00 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Das Kondensat ist auf Einmaltücher /Küchentücher abzulassen. Das Ausblasen des Kondensates sowie das Hindurchblasen durch das Instrument und die Bögen ist nicht erlaubt.

Sofern die Kirche zu Orchester-, Satz- oder Einzelproben genutzt werden soll, hat der für die Durchführung der Zusammenkunft Verantwortliche die entsprechenden Regelungen einzuhalten und ein entsprechendes Hygienekonzept zu erstellen.

4.9.3. Orgelbenutzung

Während des Gottesdienstes soll die Orgel immer nur von einem Organisten gespielt werden. Ein Wechsel der Organisten während eines Gottesdienstes ist nicht gestattet.

Vor und nach jedem Orgelspiel hat der/die Organist/in die Hände entweder zu desinfizieren oder durch gründliches Waschen (mind. 30 Sek.) zu reinigen.

4.10. Keine Benutzung der Gesangbücher

Gesangbücher werden auch für das Lesen von Texten nicht genutzt, Textblätter oder Beamer-Projektion sind möglich. Werden Textblätter verwendet, dann sind die Gottesdienstbesucher gebeten, diese entweder mit nach Hause zu nehmen oder im Ausgangsbereich in ein Abfallbehältnis zu geben.

4.11. Kollekte und Klingelbeutel

Am Ausgang wird kontaktlos für die eigene Gemeinde und die Kollekte gesammelt. Hierfür stehen geeignete Behältnisse bereit.

Für Verbringen der Kollekte werden Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt.

4.12. Verzicht auf Körperkontakt

Auf Körperkontakt wird verzichtet. Dies betrifft insbesondere

- Kein Friedensgruß per Handschlag
- Keine Handauflegung zum Segen
- Keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen

4.13. Wegfall der Erfassung von Teilnehmerdaten

Nach der Corona-Schutzverordnung des Landes Hessen vom 16. September 2021 entfällt die Kontaktdatenerfassung bei Gottesdiensten und Veranstaltungen.

4.14. Dauer des Gottesdienstes

Der Gottesdienst soll einen zeitlichen Rahmen von 30 bis 40 Minuten nicht überschreiten.

4.15. Lüften und Heizen

Soweit witterungs- und verkehrstechnisch möglich sollen die Eingangs- und Ausgangstüren auch während des Gottesdienstes geöffnet sein.

Die Raumtemperatur in der Kirche soll – unabhängig von der Covid-19-Pandemie - 18 C grundsätzlich nicht überschreiten, damit das Orgelinstrument keinen Schaden nimmt. Das **Aufheizen der Kirche erfolgt zeitlich vor dem jeweiligen Gottesdienst. In Aufheizen während des Gottesdienstes soll sich auf ein Mindestmaß beschränken.**

Bei starkem Zuspruch zu Gottesdiensten ist das Abhalten eines weiteren Gottesdienstes möglich. Zwischen den beiden Gottesdiensten soll ein zeitlicher Abstand von **mindestens 30 Minuten** bestehen, in der der Kirchenraum durch Öffnen der Ein- und Ausgangstüren zu lüften ist.

Chor- und Orchesterproben sind mit einem zeitlichen Abstand von mindestens 60 Minuten vor einem Gottesdienst zu beenden und durch entsprechende Belüftung die Aerosolverwirbelungen im Kirchoraum abzubauen.

5. Verantwortlichkeit für die Erstellung und Pflege sowie zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen

Der Kirchenvorstand hat einen separaten Ausschuss mit der Aktualisierung und Überarbeitung der Hygieneregeln beauftragt. Der Ausschuss passt die Hygieneregeln entsprechend den landesrechtlichen und landeskirchlichen Vorgaben und Empfehlungen regelmäßig an. Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen während der Gottesdienste, Andachten und sonstigen Zusammenkünften im Namen der evangelischen Kirchengemeinde Langenselbold in der evangelischen Kirche auf dem Klosterberg sind der jeweils diensthabende Liturg zusammen mit den diensthabenden und/oder anwesenden Kirchenvorstehern/innen und der Küsterin. Sie sind berechtigt, bei Zuwiderhandlungen bzw. Verstößen gegen dieses Hygienekonzept das Hausrecht auszuüben und Kirchenbesucher/innen vom Gottesdienst auszuschließen.

6. Weitergehende Schutzmaßnahmen nach § 27a Coronavirus-Schutzverordnung

Die Landesregierung Hessen hat in § 27 a Coronavirus-Schutzverordnung Regelungen erlassen, ab deren Erreichung sie weitere Schutzmaßnahmen ergreift. Dies können ggf. auch weitere Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen und Angeboten sein.

7. Inkrafttreten

Dieses Hygienekonzept tritt in Kraft mit Wirkung zum 01.10.2021.

Für den Kirchenvorstand

Robert Behrends
Vorsitzender

Rainer Seitz
geschäftsführender Pfarrer